

Gebührensatzung der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Riethgen zur gültigen Entwässerungssatzung im Ortsteil Riethgen (GS-EWS)

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Kindelbrück die Gebührensatzung der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Riethgen zur gültigen Entwässerungssatzung im Ortsteil Riethgen (GS-EWS):

Teil I Allgemeines

§ 1 – Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
2. **Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen** zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Teil II Gebühren

§ 2 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 4 und Einleitungsgebühren nach § 5.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 4 – Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Grundgebühr wird bei den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können."

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischwasserzählern mit dem Durchfluss

Q₃ 4

30,00 Euro/Monat

§ 5 – Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage 3,61 Euro/m³

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Gemeinde umgehend zu informieren. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden, sowie dem Mess- und Eichgesetz vom 25. 07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden von der Gemeinde auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abweichend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Schmutzwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres.

§ 6 – Erstattung der Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen

Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird eine einmalige Pauschale von 50,00 Euro von der Gemeinde erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 7 – Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 8 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 03.; 15. 06.; 15.09. und 15. 12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 – Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Grundlagendaten sowie deren Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.



Roman Zachar
Bürgermeister
S i e g e l



Beschlossen am: 29.01.2024

Datum d. Ausfertigung: 05.03.2024

Eingangsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde:
am 07.02.2024

rechtsaufsichtliche Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 28.02.2024
Az KomA: 092.6:700.31/68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.g.F. hingewiesen.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (05.03.2024) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“

05.03.2024 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

